

VG Ansbach

Beschluss vom 5.11.2007

Tenor

1. Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt ... für das Klage- und Antragsverfahren werden abgelehnt.
2. Die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 14. September 2007 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 14. August 2007 werden abgelehnt.
3. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 12.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der ... geborene Antragsteller zu 1), seine Ehefrau, die ... geborene Antragstellerin zu 2) und deren ..., ... und ... geborene Kinder, die Antragsteller zu 3) bis 5), sind Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika. Sie reisten am ... 2007 ins Bundesgebiet ein und beantragten am ... 2007 die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für fünf Jahre. Den Anträgen ist zu entnehmen, dass der Antragsteller zu 1) Theologe ist und als Pastor bei einer baptistischen Kirchengemeinde tätig ist. Die Antragsteller erhielten daraufhin eine Bescheinigung, dass der Aufenthalt als erlaubt gilt gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG.

Mit Schreiben des Antragsgegners vom 5. Juni 2007 wurden die Antragsteller zur beabsichtigten Versagung der Anträge auf Aufenthaltserlaubnis angehört. Zum einen sei bisher nicht der Nachweis ausreichenden Krankenversicherungsschutzes erbracht worden. Damit liege ein Regelversagungsgrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vor. Weiter sei bekannt geworden, dass die Antragsteller zu 1) und 2) ihre Kinder von der Erfüllung der in Deutschland geltenden gesetzlichen Schulpflicht abhielten. Dies zeige, dass die Antragsteller zu 1) und 2) nicht bereit seien, in Deutschland geltende Regeln zu beachten. Es müsse deshalb von mangelnder Integrationsbereitschaft ausgegangen werden. Durch die Missachtung der vom Aufenthaltsgesetz geforderten Integration würden Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Damit liege der Regelversagungsgrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG vor.

Anlässlich einer Vorsprache der Antragsteller zu 1) und 2) bei der Ausländerbehörde am 14. Juni 2007 erklärten diese im Wesentlichen, dass eine Krankenversicherung für die gesamte Familie bestehe. Ein Nachweis hierüber werde noch vorgelegt. Den Lebensunterhalt würden sie von der amerikanischen Kirchengemeinde in Höhe von etwa 2.250,00 EUR erhalten. Eine schriftliche Vereinbarung bestehe insoweit nicht. Es handle sich um freiwillige Spendengelder. Bei der amerikanischen Kirchengemeinde handle es sich um eine völlig unabhängige Kirchengemeinde. Der Schulbesuch der Kinder werde aus Glaubensgründen verweigert. Laut Bibel sei der Vater für die Erziehung der Kinder zuständig. Er solle sich nicht Rat von Gottlosen holen. Die Schule in . . . unterrichte nicht entsprechend den deutschen Gesetzen. Das oberste Ziel der deutschen Gesetze sei die Erziehung zur Gottesfurcht. Das werde dort nicht beachtet. Der Religionsunterricht in der Schule werde abgelehnt. Außerdem werde jegliche Art von staatlicher Erziehung abgelehnt. Die Kinder würden von den Eltern zu Hause unterrichtet. Die deutsche Sprache könnten sie durch Kontakt mit Mitgliedern der Kirchengemeinde und in der Nachbarschaft erlernen. Weiter werde Unterricht mittels einer Fernschule erteilt.

In der Folgezeit wurden Unterlagen über den Krankenversicherungsschutz vorgelegt.

Mit Bescheid des Antragsgegners vom 14. August 2007 wurden die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt (Ziffer I). Die Abschiebung in die Vereinigten Staaten von Amerika oder einen anderen aufnahmebereiten oder aufnahmeverpflichteten Staat wurde unter Setzung einer Ausreisefrist bis zum 30. September 2007 angedroht (Ziffern II und III).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller zu 1) als Missionar tätig werden wolle und damit wohl schon davon ausgegangen werden könne, dass eine Beschäftigung, für die nach § 18 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis möglich wäre, nicht vorliege. Falls dem so wäre, käme eine Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen aus sonstigen Gründen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG in Frage. Dies könne jedoch dahingestellt bleiben, da die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG nicht vorlägen. Durch das Verhalten der Antragsteller zu 1) und 2) würden Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern habe, unterliege der Schulpflicht. Diese werde vorliegend missachtet. Man füge sich vorsätzlich nicht in die Gesellschaft ein und ignoriere die hier geltenden Werte. Daneben erfüllten die Antragsteller zu 1) und 2) auch den Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, da die Nichterfüllung der Schulpflicht eine Ordnungswidrigkeit darstelle, die mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werde. Die hartnäckige Verweigerung des Schulbesuches sei kein geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Dieser Bescheid wurde den Antragstellern zu 1) und 2) am 16. August 2007 mittels Postzustellungs-urkunde zugestellt.

Gemäß einem Aktenvermerk des Antragsgegners vom 11. September 2007 schlug der Antragsteller zu 1) vor, eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen und in dieser Zeit auf den Schulbesuch der Kinder zu verzichten. Die Familie verpflichtete sich im Gegenzug, nach Ablauf dieser Aufenthaltserlaubnis auszureisen. Einem weiteren Aktenvermerk über ein Telefongespräch mit der zuständigen Schulrätin des Staatlichen Schulamtes ist zu entnehmen, dass ein Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht bisher noch nicht gestellt worden sei. Bei Antragstellung müsste dieser Antrag entspre-

chend der in Bayern bestehenden Rechts- und Weisungslage abgelehnt werden. Die vorgesehene Art des Fernunterrichtes werde als Ersatz für den Gemeinschaftsunterricht nicht anerkannt.

Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 14. September 2007, bei Gericht am 17. September 2007 (Montag) eingegangen, ließen die Antragsteller gegen den Bescheid vom 14. August 2007, ergänzt durch Schreiben vom 17. September 2007, beide am 17. September 2007 beim Verwaltungsgericht Ansbach eingegangen, Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 14. August 2007 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die unter dem 3. April 2007 beantragte Aufenthaltserlaubnis für den Zeitraum von zwei Jahren zu erteilen.

Außerdem beehrten sie mit Schreiben vom 14. September 2007, bei Gericht ebenfalls am 17. September 2007 eingegangen, vorläufigen Rechtsschutz und ließen beantragen,

die aufschiebende Wirkung der gleichzeitig eingelegten Klage gegen den Bescheid vom 14. August 2007 wiederherzustellen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die vom Antragsgegner vorgetragene Gründe gegen den Fernunterricht unzutreffend seien und die Errichtung von Moscheen zeige, dass die Gesellschaft auch nicht an der Vermeidung der Bildung von Parallelgesellschaften interessiert sei. Dass die Erziehung mündiger Staatsbürger im Fernunterricht nicht gelänge, sei durch Studien längst widerlegt. Mittlerweile sei erklärt worden, dass sich die Antragsteller nur für den Zeitraum von zwei Jahren vorübergehend hier aufhielten. Der Grund für die Versagung der Aufenthaltsbewilligung sei damit entfallen, da üblicherweise Ausländern für einen vorübergehenden Aufenthalt gestattet werde, ihre Kinder gemäß ausländischen Schulprogrammen weiter zu unterrichten.

Der Antragsgegner beantragte,

die Anträge abzulehnen.

Die Frage der Befreiung von der Schulpflicht unter Anerkennung des Fernunterrichtes sei bereits durch die Rechtsprechung mehrfach negativ entschieden worden. Zunächst sei die Aufenthaltserlaubnis auch auf fünf Jahre beantragt worden. Die Antragsteller seien aufgefordert worden, einen derartigen Vorschlag schriftlich zu unterbreiten, was bisher nicht erfolgt sei. Zusagen seien insoweit von der Ausländerbehörde nicht gemacht worden. Das Schulamt stehe einer derartigen Regelung (Verzicht des Schulbesuches für zwei Jahre) ablehnend gegenüber. Die Schulpflicht bestehe solange, bis nicht eine Befreiung durch das Schulamt ausgesprochen werde. Ein solcher Antrag müsste nach bestehender Sach- und Rechtslage jedoch abgelehnt werden. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sei nicht ersichtlich.

Mit Schreiben vom 20. September 2007, bei Gericht am 24. September 2007 eingegangen, ließen die Antragsteller im Klage- und Antragsverfahren beantragen, ihnen Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihren Bevollmächtigten beizuordnen. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller wurde nachgereicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakte und der Gerichtsakte.

II.

Es kann dahinstehen, ob die Antragsteller nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen tatsächlich nicht in der Lage sind, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, da der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klage- und Antragsverfahren bereits mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg abzulehnen war (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114, 121 ZPO).

Zur Begründung wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Die Antragsteller begehren zumindest sinngemäß, die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen gegen die Ablehnung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und die Abschiebungsandrohungen mit Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise, die gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, Art. 21a BayVwZVG kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, anzuordnen.

Die zulässigen Anträge haben in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen kraft Gesetzes wie vorliegend ausgeschlossen ist, die aufschiebende Wirkung anordnen. Dabei ist das Interesse der Antragsteller am Suspensiveffekt ihrer Rechtsbehelfe mit dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug abzuwägen. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt, wenn sich der Rechtsbehelf bei summarischer Überprüfung als ohne Erfolgsaussichten erweist. Dagegen überwiegt das Interesse der Antragsteller, wenn diese Überprüfung ergibt, dass die Rechtsbehelfe voraussichtlich erfolgreich sein werden, da kein öffentliches Interesse am Sofortvollzug des voraussichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht.

Die erforderliche, aber auch hinreichende summarische Überprüfung des angegriffenen Bescheides ergibt, dass Rechtsbehelfe hiergegen voraussichtlich keinen Erfolg haben werden. Der Antragsgegner hat zu Recht die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen abgelehnt und den Antragstellern zutreffend unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung angedroht.

Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis. Die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis für den Antragsteller zu 1) gemäß § 18 AufenthG bzw. §§ 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG und für die Antragsteller zu 2) bis 5) gemäß § 29 AufenthG kommt vorliegend schon deswegen nicht in Betracht, da die Antragsteller zu 1) und 2) die Regelvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG nicht erfüllen. Nach diesen Vorschriften steht die Erteilung eines Aufenthaltstitels unter der Voraussetzung, dass in der Person der Antragsteller kein Ausweisungsgrund vorliegt und dass der Aufenthalt nicht aus sonstigen Gründen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

Die Antragsteller zu 1) und 2) erfüllen aber den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Die Kinder der Antragsteller zu 1) und 2), die Antragsteller zu 3) bis 5) sind gemäß Art. 129 Abs. 1 BV, Art. 35 Abs. 1 BayEUG verpflichtet, die Schule zu besuchen. Die Antragsteller zu 1) und 2) sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder bei der Schule anzumelden (Art. 35 Abs. 4 BayEUG) und dafür zu sorgen, dass sie am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen (Art. 76 Satz 1 BayEUG). Die Nichterfüllung dieser Pflichten, die vorsätzlich erfolgt, stellt gemäß Art. 119 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayEUG eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Antragsteller zu 1) und 2) verstoßen damit nicht nur vereinzelt oder geringfügig gegen deutsche Rechtsvorschriften. Die beharrliche Weigerung, die Kinder in der Schule anzumelden, damit diese der Schulpflicht nachkommen können, ist weder ein einzelner noch ein geringfügiger Verstoß gegen Vorschriften im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Vielmehr stellt die Schulpflicht eine Kinder wie Eltern betreffende staatsbürgerliche Grundpflicht dar, die als unverzichtbare Bedingung für die Gewährleistung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und zugleich als unerlässliche Voraussetzung für die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Wohlfahrt der Gesellschaft gilt. Die staatliche Gemeinschaft verlangt von jedem jungen Bürger ein Mindestmaß an schulischer Grundausbildung; mit den Bestimmungen über die Schulpflicht wird sichergestellt, dass sich jeder dieser Grundausbildung unterzieht (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 13. Dezember 2002 Az. Vf. 73/VI/01 m. w. N.). Die Antragsteller zu 1) und 2) erfüllen damit den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, ohne dass es darauf ankäme, ob der Verstoß im konkreten Fall sanktioniert wurde und ohne dass es darauf ankäme, ob der Ausländer ermessensfehlerfrei ausgewiesen werden könnte (Hailbronner, Kommentar zum Ausländergesetz RdNr. 25 zu § 55 AufenthG und RdNr. 20 zu § 5 AufenthG).

Daneben steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch entgegen, dass die Antragsteller zu 1) und 2) die Regelvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG nicht erfüllen, da ihr Aufenthalt aus sonstigen Gründen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

Der Antragsgegner geht vorliegend unter Hinweis auf die Zielsetzung des Aufenthaltsgesetzes zutreffend davon aus, dass durch das Verhalten der Antragsteller zu 1) und 2) die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden. Dabei werden zu den öffentlichen Interessen im Sinn dieser Vorschrift alle finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen politischen Interessen von Bund und Ländern, aber auch die ausländerpolitische Grundentscheidung, die Integration der auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländer zu fördern und den Zuzug aus Nicht-EG-Staaten zu begrenzen, gezählt (Hailbronner, RdNr. 30 zu § 5 AufenthG).

Zweifelsohne ist die allgemeine Schulpflicht unter die so definierten öffentlichen Interessen zu subsumieren. Die allgemeine Schulpflicht dient als geeignetes und erforderliches Instrument dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrages, der sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger richtet, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben (BVerfG, B.v. 31.5.2006 Az. BvR 1693/04). Diese Zielrichtung korrespondiert vorliegend unmittelbar mit dem Ziel des Aufenthaltsgesetzes, die Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutsch-

land zu fördern (§ 43 Abs. 1 AufenthG). Dieser Prozess muss möglichst früh beginnen. Zu Recht geht deshalb der Antragsgegner davon aus, dass durch die Verweigerungshaltung der Antragsteller zu 1) und 2) der Integrationsauftrag des Aufenthaltsgesetzes unterlaufen wird. Integrationsbemühungen laufen insoweit ins Leere. Die Antragsteller zu 1) und 2) beeinträchtigen durch ihr Verhalten Interessen der Bundesrepublik Deutschland mit der Folge, dass die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG nicht vorliegt.

Es sind auch keine Gründe ersichtlich, aus denen ausnahmsweise von dem Regelfall abgewichen werden könnte. Eine Ausnahme ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass die Antragsteller zu 1) und 2) aus Glaubensgründen den Schulbesuch der Antragsteller zu 3) bis 5) ablehnen. Zwar umfasst die in Art. 4 Abs. 1 GG verbürgte Glaubensfreiheit auch den Anspruch, nach eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und handeln zu dürfen. Dieses Grundrecht ist jedoch Einschränkungen zugänglich, die sich aus der Verfassung selbst ergeben. Hierzu aber gehört der dem Staat in Art. 7 Abs. 1 GG erteilte Erziehungsauftrag, durch den das elterliche Erziehungsrecht durch die zur Konkretisierung dieses staatlichen Auftrages erlassene allgemeine Schulpflicht in grundsätzlich zulässiger Weise eine Beschränkung erfährt (BVerfG, B.v. 31.5.2006, 2 BvR 1693/04). Ein Abweichen von der gesetzlichen Regel kommt auch nicht im Hinblick auf die zwischenzeitliche Reduzierung des beantragten Zeitraums der Aufenthaltserlaubnis auf zwei Jahre in Betracht. Eine Befreiung von der Schulpflicht für diesen Zeitraum kommt offensichtlich nicht in Betracht. Darüber hinaus ist in keiner Weise sichergestellt, dass die Antragsteller tatsächlich nach zwei Jahren die Bundesrepublik Deutschland freiwillig verlassen würden. Es kann der Behörde aber nicht angesonnen werden, trotz bereits feststehenden Verstoßes gegen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auch in der Zukunft eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Nachdem damit die Antragstellerin zu 2) wie auch die Antragsteller zu 3) bis 5) vom Antragsteller zu 1) kein Aufenthaltsrecht ableiten können, kommt auch insoweit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 29 AufenthG nicht in Betracht.

Auch die Abschiebungsandrohung unter Setzung einer Ausreisefrist ist nicht zu beanstanden. Insoweit und insgesamt wird im Übrigen zur Vermeidung von Wiederholungen entsprechend § 117 Abs. 5 VwGO auf die Begründung des angegriffenen Bescheides Bezug genommen.

Kosten: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Streitwert: §§ 39 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Bezüglich Ziffer 1 des Beschlusses gilt folgende